

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 38 ÜScho

(bitte spätestens vier Wochen vorher stellen, sofern kein plötzliches Ereignis der Antragsgrund ist)

Name, Vorname des/ der Sorgeberechtigten (Antragstellerin/Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Georg-Forster-Gesamtschule Humboldtstr. 1 55286 Wörrstadt	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: von _____ bis _____	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Von den Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Stellungnahme Tutor/Tutorin:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.*

☐ nicht genehmigt.*

☐ befürwortet.°

☐ nicht befürwortet. °

Bemerkungen/Gründe:

Datum

Unterschrift Tutorin/Tutor

Hinweis Lehrkraft: Original an Antragstellende, Kopie in Schülerakte. Bitte Absenz als Beurlaubung in Webuntis eintragen.

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

☐ abgelehnt.

Grund:

Datum, Schulstempel

Unterschrift der Schulleitung

* Bei Beurlaubungen für eine Dauer bis zu drei Tagen, die nicht am Anfang/Ende von Ferien liegen, entscheidet die Tutorin/der Tutor.

° Bei Entscheidung durch die Schulleitung.

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 38 ÜScho

(bitte spätestens vier Wochen vorher stellen, sofern kein plötzliches Ereignis der Antragsgrund ist)

Zur Erläuterung:

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage (ÜScho)

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

Wichtige **Gründe** können z.B. sein:

- Teilnahme an Wettkämpfen,
- praktische Fahrprüfung,
- Einsatz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten,
- Hochzeit,
- Jubiläum,
- Krankheit,
- Kuraufenthalte,
- Todesfall im engsten Familienkreis